

Antrag der Redaktionskommission\* 9. Dezember 2013

**4901 c**

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative  
«Strom für morn»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Mai 2012 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. November 2013,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Strom für morn» wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Andreas Wolf, Robert Brunner, Marcel Burlet, Ruedi Lais, Roland Munz:***

*I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Strom für morn» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 9. Dezember 2013

Im Namen der Redaktionskommission  
Der Präsident:                    Die Sekretärin:  
Hans-Ueli Vogt                Heidi Baumann

---

## **B. Gegenvorschlag des Kantonsrates**

### **Energiegesetz**

**(Änderung vom . . . . . ; Stromangebot aus erneuerbaren Energien)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Mai 2012 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. November 2013,

*beschliesst:*

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Neuer Titel nach § 14:

#### **2. Stromangebot aus erneuerbaren Energien**

§ 14 a. <sup>1</sup> Die Stromlieferanten bieten den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Kanton Zürich in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien an.

<sup>2</sup> Das Produkt kann bei entsprechendem Hinweis auch Strom enthalten, der erzeugt wird:

- a. von Kehrlichtverbrennungsanlagen,
- b. mit Abwärme aus industriellen Prozessen, die nicht hauptsächlich der Energieproduktion dienen.

Titel vor § 15:

### 3. Förderung

§ 18. <sup>1</sup> Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheidungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft. Straf-  
bestimmung

Abs. 2–5 unverändert.

---

### ***Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:***

«Das Energiegesetz (EnerG) vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

#### *§ 2 Energieversorgung durch Kanton und Gemeinden*

*Absatz 1 unverändert.*

*Absatz 2 neu.*

*Der Kanton, die EKZ und die Netzbetreiber der Gemeinden erwerben keine neuen Beteiligungen an Grosskraftwerken, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien angelegt sind. Sie sorgen innerhalb ihrer Beteiligungen und im Rahmen der geltenden Gesetze dafür, dass keine neuen Beteiligungen an Grosskraftwerken erworben werden, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien angelegt sind. Dies gilt auch für neue langfristige Bezugsverträge.*

*Absatz 2 alt wird zu Absatz 3.*

*Übergangsbestimmung:*

*Beteiligungen gemäss § 2 Abs. 2 an Grosskraftwerken mit nichterneuerbaren Energien sind sukzessive durch Beteiligungen an Kraftwerken mit erneuerbaren Energien zu ersetzen. Bestehende Beteiligungen sind spätestens bis 2035 zu beenden.»*